

Vorbericht zum Haushaltsplan 2020

gemäß § 3 GemHVO

1. Aufstellungsgrundlagen

Der Haushaltsplanentwurf 2020 wurde auf der Grundlage der gemeinsamen Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2019 (Haushaltserlass 2019) sowie Auswirkungen der Steuerschätzung für das Jahr 2019 aufgestellt.

Der Haushaltsplan 2020 wird der erste doppische Haushalt der Gemeinde Kirchentellinsfurt. Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (Drei-Komponenten-Rechnung).

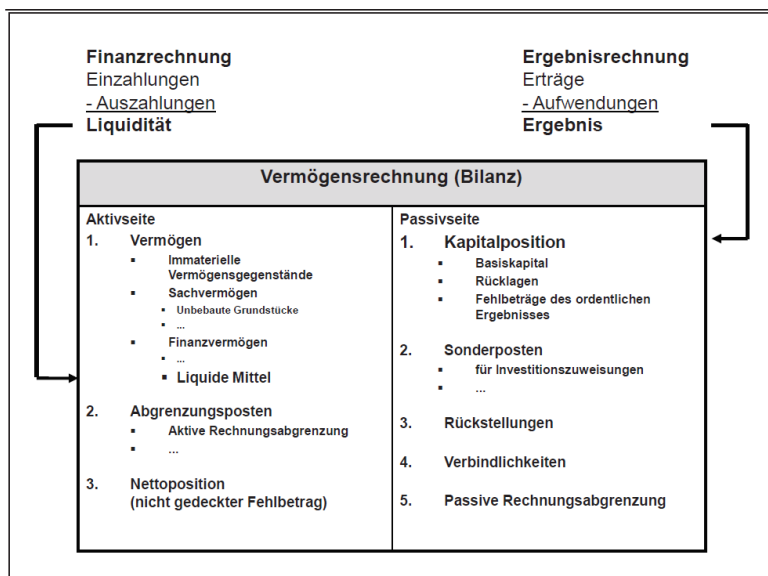
Die Ergebnisrechnung beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar.

Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

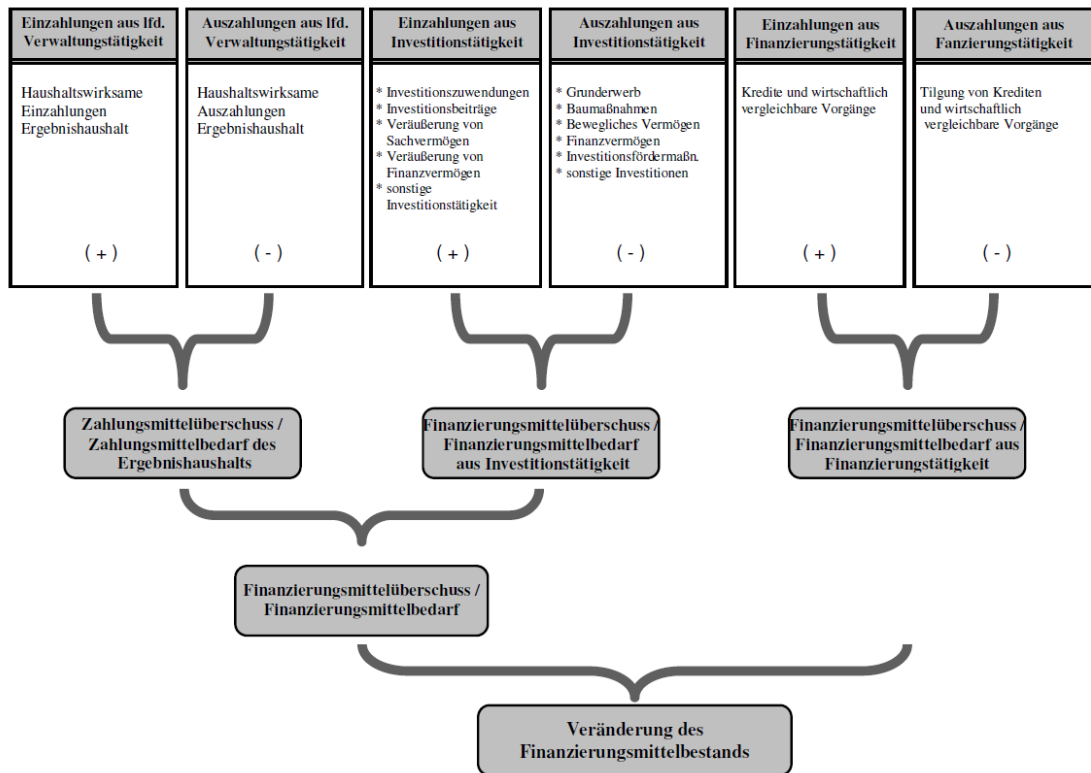
Die Finanzrechnung enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode.

Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO). Die folgende Abbildung zur Drei-Komponentenrechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung:



Quelle Bilanzierungsleitfaden



Quelle Leitfaden Haushaltsgliederung

Der Haushaltsplan der Gemeinde Kirchentellinsfurt gliedert sich in drei Teilhaushalte.

- Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung
- Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur
- Teilhaushalt 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

Alle Positionen münden in einen Gesamtergebnis und einen Gesamtfinanzhaushalt. Innerhalb der Teilhaushalte finden sich die Summen auch wieder in einem Teilergebnis und einem Teilfinanzhaushalt, wie auch in einer Investitionsübersicht. Zusätzlich ist für jede Produktgruppe ein Teilergebnishaushalt angedruckt. In den Teilergebnishaushalten finden sich dann auch die Verrechnungen wieder, was letztendlich aussagekräftig für die jeweiligen Produktkosten ist.

2. Beziehung des Haushalts 2020 zu den Vorjahren

In den Planvordruck 2020 sind durch den Systemwechsel keine Vorjahre aufgenommen. Der Rechnungsabschluss 2018 wurde am 01. August 2019 erstellt. Der Gemeinderat stellte das Ergebnis am 26. September 2019 fest.

Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt nach dem Abschluss 2018 5,444 Mio €. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2019 rechnete die Gemeinde mit einer Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt mit 104.720 € und mit einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 3.582.280 €. Zum Stand der Vorberichtserstellung gehen wir von einer planmäßigen Abwicklung des Haushalts 2019 aus. Der Abschluss 2019 wird voraussichtlich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Abschlussfrist erledigt.

In der Allgemeinen Rücklage sind am 01.01.2019 mit 5.444.224,15 € und am 31.12.2019 nach Abzug des Planansatzes der Entnahme in 2019 voraussichtlich mit ca. 1.861.944 € Mittel vorhanden (Stand heute ohne Abschluss 2019). Allerdings gibt es keine Überleitung ins NKHR!! Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Dieser entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik!

3. Überblick über das Planjahr

Eckdaten und Veränderungen Haushaltsplan 2020:

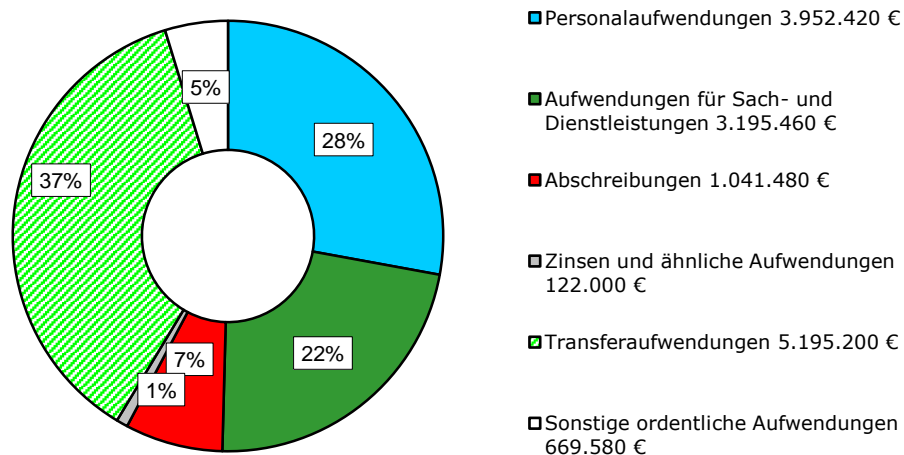
Die Eckdaten und Veränderungen wurden vorgelegt.

3.1 Ergebnishaushalt

Der Gesamtergebnishaushalt gliedert sich in Ertrags- und Aufwandsarten. Bei den ordentlichen Erträgen rechnen wir mit 14.637.165 € und bei den ordentlichen Aufwendungen mit 14.176.140€.

3.11 Die Ausgaben des Ergebnishaushalts

Der Ergebnishaushalt umfasst die folgenden Aufwandsgruppen. Im Einzelnen ist deren Zusammensetzung der Kontenübersicht zu entnehmen.



3.111 Transferaufwendungen

Die größte Aufwandsgruppe sind die Transferaufwendungen der Gemeinde mit 5.195.200 €. Hierin enthalten sind auch die Umlagen an den Landkreis mit 2.230.695 € (Vorjahr: 2.323.600 €), die Finanzausgleichsumlage mit 1.725.575 €.

3.112 Personalaufwendungen

An zweiter Stelle bei den Aufwendungen liegen die Personalaufwendungen in Höhe von 3.952.420 € (2019: 3.646.270 €). Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr erklärt sich hauptsächlich zum einen durch die (voraussichtlichen) Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst und die beschlossene Erhöhung der Besoldung bei den Beamten. Außerdem sind die zusätzlichen Stellen für Vertretungskräfte, stellvertretende Leitungen und FSJ/BFD - Kräfte in der Kinderbetreuung (3650) enthalten, gleiches gilt für die ebenfalls beschlossenen zwei neuen Stellen beim Bauhof (1125). Die bisher veranschlagten Aufwendungen für Ehrenamtlich Tätige werden ab 2020 als Sachaufwand verbucht.

3.113 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen beträgt 3.195.460 €.

3.114 Abschreibungen

Der Aufwand für die Abschreibungen in Höhe von 1.041.480 € wurde hochgerechnet. Eine abschließende Festlegung der Abschreibungswerte erfolgt nach Abschluss der Vermögenserfassung und Bewertung Mitte 2020.

3.115 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen liegen bei 669.580 €.

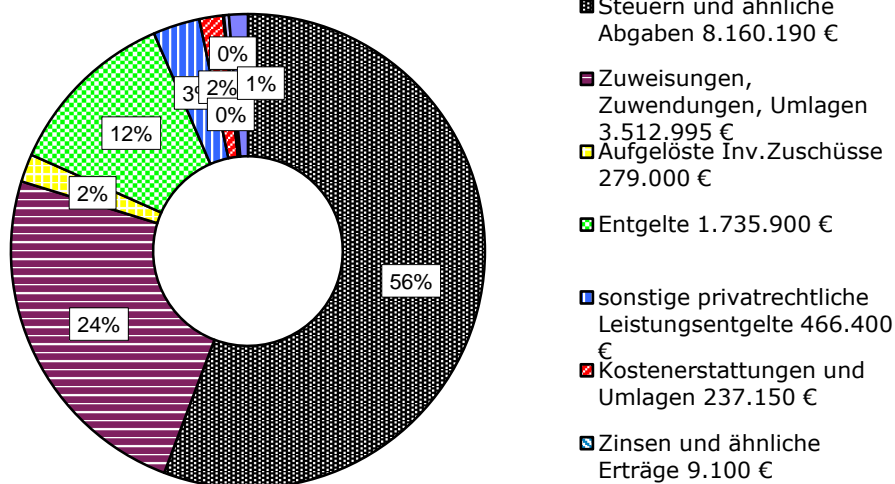
3.116 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind mit 122.000 € veranschlagt.

Zu beachten ist, dass der bisherige Verwaltungskostenbeitrag/Innere Verrechnung entfällt, da die anteiligen Personalkosten direkt beim Produkt verbucht wurden. Eine Entlastung des TH1 - Service und Steuerung erfolgt in den nächsten Jahren.

3.12 Die Einnahmen des Ergebnishaushalts

Der Ergebnishaushalt umfasst die folgenden Ertragsgruppen. Im Einzelnen ist deren Zusammensetzung der Kontenübersicht zu entnehmen.



3.121 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Ertragsgruppe Steuern und ähnliche Abgaben sind die größte Ertragsgruppe und decken über 50% des Gemeindehaushalts. Wegen der Berechnung wird auf die Anlage zum Haushaltsplan verwiesen.

An eigenen Steuern erhebt die Gemeinde Kirchentellinsfurt

- Grundsteuer A (Hebesatz 320 v.H.)
- Grundsteuer B (Hebesatz 330 v.H.)
- Gewerbesteuer (Hebesatz 380 v.H.)
- Hundesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Vergnügungssteuer für Spielgeräte

Wichtig hier auch die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil Umsatzsteuer und Einkommensteuer.

Der Familienleistungsausgleich nach § 29 a FAG wird den Gemeinden seit 1996 als Ausgleich für den Ausfall der Einkommensteuer durch das in der Steuerreform verankerte Wahlrecht der steuerlichen Familienförderung aus der Einkommensteuer gewährt. An

Familienleistungsausgleich erhält die Gemeinde im Jahr 2020 insgesamt 321.830 € (Vorjahresplanansatz 297.000 €).

3.122 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Der Finanzausgleich regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden. Unter Anrechnung der eigenen Steuerkraft muss eine Kommune durch den Finanzausgleich in die Lage versetzt werden, die gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erledigen.

An Finanzzuweisungen erhält die Gemeinde sog. Schlüsselzuweisungen.

Die **Schlüsselzuweisungen** erhöhen sich gegenüber 2019 von 1.671.800 € auf 2.115.150 €. Die ebenfalls in die Berechnung einfließende Steuerkraftmesszahl sinkt aufgrund der niedrigen Gewerbesteuer 2018 und führt so zu einer veränderten Schlüsselzuweisung.

Die maßgebende Einwohnerzahl für die Berechnung der Finanzaufweisungen 2020 liegt bei 5.599 Einwohnern und ist gegenüber dem Vorjahr mit 5.639 Einwohnern gesunken.

Der Hauptanteil der Zuweisungen und Zuschüsse vom Land entfällt auf

- Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b/c FAG) mit 917.000 €
- Zuweisungen nach der Schullasten-VO mit 415.900 €

3.123 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge

Hier sind die Zuschüsse für Investitionen entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen.

3.124 Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten betragen im laufenden Haushaltsjahr 1.735.900 € (Vorjahr: 1.589.700 €).

Die Gebühren und Entgelte umfassen im Wesentlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

Die Einnahmen aus **Abwassergebühren** sind nach der Kalkulation 2019 und nach der Gemeinderatsentscheidung auf 533.800 € kalkuliert. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg vom 11.3.2010 sind die Gemeinden verpflichtet, die Abwassergebühr getrennt für Schmutz- und Niederschlagswassermengen zu berechnen (sog. gesplittete Abwassergebühr). Dieser Verpflichtung ist Kirchentellinsfurt mit der Änderung der Abwassersatzung vom 12.5.2011 und 22.11.2019 nachgekommen. Danach beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ 1,91 € (250.000 m³) und die Niederschlagswassergebühr je m² 0,13 € (433.000 m²).

Die Einnahmen aus **Wasserzinsen** sind 2020 bei einer angenommenen Verkaufsmenge von 250.000 m³ auf 650.000 € (Vorjahr: 504.000 €) kalkuliert. Der Wasserpreis beträgt ab 1.1.2020 2,60 €/m³.

Die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen **Kindergärten** berechnen sich seit 2012 nach dem sog. „württ. Modell“ ,d.h. nach der Zahl der Kinder in der Familie. Sie orientieren sich an den Empfehlungssätzen der Landesverbände. Die Gebühren wurden zuletzt zum 1.10.2018 neu kalkuliert und festgesetzt. Eine Neufestsetzung steht noch aus. Die Einnahmen aus Kindergartengebühren betragen im Berichtsjahr bei angenommenen 3% Steigerung 329.000 €.

Die **Bestattungsgebühren** wurden mit Wirkung vom 1.10.2018 erhöht. Die Einnahmen belaufen sich im laufenden Jahr auf 75.000 € (Vorjahr: 75.000 €).

Unter die weiteren Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen fallen u.a. die Benutzungsgebühren für die Sporthallen der Gemeinde. Diese Gebührenregelungen wurden 2004 um Gebühren für die Benutzung von Richard-Wolf-Halle, Schulräume und andere Gemeinderäume erweitert. Diese Gebühren sind mit einer 20%-igen Kostendeckung kalkuliert.

Auf eine laufende Anpassung an die Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzierungs-Situation des Haushalts kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden.

3.125 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten gehören die Verkaufserlöse, Mieten und Pachten sowie die sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte. Die Verwaltungs- und Betriebseinnahmen betragen 2020 insgesamt 466.400 €.

Die Mieten für Gemeindewohnungen wurden 2013 innerhalb des nach dem Mietrecht Zulässigen angepasst.

Die Benutzungsentgelte für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurden mit Satzung vom 26.09.2013 ebenfalls den aktuellen Verhältnissen angepasst. Eine Überarbeitung wurde in Auftrag gegeben.

3.126 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Gemeinde erhält Erstattungen von Bund, Land, Landkreis. Die Erstattungen belaufen sich auf 237.150 €.

3.127 Zinsen und ähnliche Erträge

Zu den Zinsen und ähnlichen Erträgen zählen die Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen.

3.128 Aktivierte Eigenleistungen

Hierunter fallen die Leistungen des Bauhofs bei den Investitionen.

3.129 Sonstige ordentliche Erträge

Hierunter fallen Konzessionsabgaben und Bußgelder.

3.13 Der Abschluss des Ergebnishaushalts

Nach dem vorgelegten Zahlenwerk gehen wir von einem Gesamtergebnis von 461.025 € aus. Es bleibt abzuwarten, wie sich die sportliche Investitionstätigkeit 2019 und 2020 im Rahmen der Abschreibungen auswirken wird. Anzustreben ist ein ausgeglichener Ergebnishaushalt.

3.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt setzt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen (zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen und ergibt einen Finanzierungsmittelbedarf von 2.045.325 Euro.

Für 2020 sind aufgrund der sportlichen Veranschlagung für Baumaßnahmen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.200.000 € vorgesehen.

Unter der Berücksichtigung der Kreditaufnahmen und der daraus resultierenden Tilgung, ergibt sich ein Finanzierungsmittelbestand zum 31.12.2020 von -69.325 €.

3.21 Investitionen

Schwerpunkte der Aufgabenerledigung im Haushaltsjahr 2020 sind:

a) im Hochbau

- Schlosssanierung	mit	3.200.000 €
- Anbau Regenbogenkindergarten	mit	535.000 €
- Sanierung Schule	mit	2.800.000 €

b) im Tiefbau

- Hochwasserschutz (HHR)	mit	270.000 €
--------------------------	-----	-----------

3.3 Finanzplanung und Liquidität

Die Finanzplanung ist Grundlage und Rahmen für künftige Haushaltspläne. Sie wird jährlich fortgeschrieben.

Die Finanzplanung soll den Haushaltsausgleich und damit die kommunale Aufgabenerfüllung mittelfristig sichern. Sie dient dazu, den tatsächlichen Bedarf und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde realistisch einzuschätzen.

Die im Finanzplan ermittelten Zahlen wurden aufgrund der vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten, der Finanzprognosen des Gemeindetags Baden-Württemberg sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt. Neben der Prognose über den gemeindlichen Einkommensteueranteil und der Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist die Gemeinde insbesondere bei der Kalkulation der ertrags- und konjunkturabhängigen Gewerbesteuereinnahmen auf Schätzungen angewiesen. Kalkulationsbasis war hier die Steuersituation 2018. Neben einer geringen statischen Steigerungsrate wurde hier auf die Einrechnung linearer Steigerungen verzichtet.

Ein Blick auf die Liquidität:

Wir gehen davon aus, dass wir zu Beginn 2020 ca. 2 Mio Euro in der Kasse haben werden. Unter Berücksichtigung der veranschlagten Positionen im Finanzhaushalt, das sind die zahlungswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sowie die Kreditaufnahme und die Tilgungsrate, rechnen wir mit einem Finanzierungsmittelbestand zum Ende 2020 von Minus 69.325 Euro.

Mittelfristige Finanzplanung und Liquidität:

Bei der jetzigen Prognose der Folgejahre wären nach 2023 die Kassenmittel fast bis auf den Mindestbestand aufgebraucht. Dieser beläuft sich nach §22 (2) GemHVO in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre.

4. Vermögen und Schulden

Sonderrücklagen und Rückstellungen sind keine angesammelt.

Die **Schulden der Gemeinde** sind in der Anlage zum Haushaltsplan einzeln und detailliert aufgelistet. Nachrichtlich wird hier der Schuldenstand dargestellt:

Stand am 01.01.2020	1.358.912 €
Neuaufnahmen	2.200.000 €
ordentliche Tilgung	-224.000 €
außerordentliche Tilgung	
voraussichtlicher Stand am 31.12.2020	<u>3.334.912 €</u>

5. Kassenlage

In der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1,5 Mio. € festgesetzt

Eine Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist gemäß § 89 (2) GemO nicht erforderlich.

Der Kassenkredit ist dafür vorgesehen, kurzfristige Finanzierungsengepässe bei der Gemeindekasse zu überbrücken.

In kleinerem Umfang werden Kassenkredite als Überziehungskredite in Anspruch genommen. Sofern über längere Zeit hinweg Kassenmittel fehlen, ist beabsichtigt, zinsgünstigere Festbetragskassenkredite aufzunehmen.

Kirchentellinsfurt, den 19.12.2019

S. Fischer